

Update Gründerwerbsteuer

10. HAMBURGER STEUERDIALOG

Update Grunderwerbsteuer

- I. Aktuelle Entwicklungen zu § 6a GrEStG
- II. Geplante Neuregelungen zu Share Deals
- III. Rechtsprechung

I. Aktuelle Entwicklungen zu § 6a GrEStG

- Ziel: Steuerbefreiung bei Umstrukturierungen im Konzern
- nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Abs. 2, 2a, 3 oder 3a steuerbarer Rechtsvorgang auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage
- ausschließlich herrschendes und/oder ein oder mehrere abhängige Unternehmen beteiligt
- herrschendes an abhängigem Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor und nach dem Rechtsvorgang unmittelbar/mittelbar zu mindestens 95 % beteiligt

BFH-Vorlagebeschluss vom 30. Mai 2017 II R 62/14

- Sachverhalt: Verschmelzung der grundbesitzenden Tochter- auf die Muttergesellschaft
- BFH: Nichteinhaltung der fünfjährigen Nachbehaltensfrist unschädlich
- Unternehmensbegriff: weite Auslegung (nicht nach § 2 UStG)
- Beitritt BMF: kein beihilferechtliches Genehmigungsverfahren
- unzulässige Beihilfe?

Art. 107 Abs. 1 AEUV

- Maßnahme aus staatlichen Mitteln
- Gewährung eines selektiven Vorteils für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige
- Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten
- (drohende) Wettbewerbsverfälschung

3-Stufen-Test für Selektivitätsprüfung

- Bestimmung der „normalen“ Steuerregelung (Referenzrahmen)
- Abweichung hiervon: Vorteil steht nicht allen Unternehmen offen, die sich hinsichtlich der Ziele der „normalen“ Steuerregelung in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden
- Rechtfertigung der Abweichung durch Natur oder Aufbau des Steuersystems

Schlussantrag des Generalanwalts vom 19. September 2018 (C-374/17)

- klassische Methode der Selektivitätsprüfung: Vorteil ist selektiv, wenn er nicht allen Unternehmen offensteht (keine allgemeine Verfügbarkeit)
- allgemeine Maßnahme: Vorteil wird unabhängig vom Tätigkeitsbereich (=sektorübergreifend) und EU-weit gewährt
- => § 6a GrEStG = allgemeine Maßnahme (auch nach 3-Stufen-Methode)

II. Geplante Neuregelungen zu Share Deals

- Schlussbericht der von der FMK eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 18. April 2018
- Beschluss der FMK vom 21. Juni 2018
- Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Finanzen
- Auftrag an Steuerabteilungsleiter des BMF und der Länderfinanzministerien, bis Ende Oktober Gesetzestexte zu formulieren

Geplante Neuregelungen zu Share Deals

- Herabsenkung aller 95 %-Grenzen auf 90 % (§ 1 Abs. 2a, 3, 3a GrEStG; auch in § 6a GrEStG?)
- Verlängerung der Fünf-Jahres-Fristen auf zehn Jahre (§ 1 Abs. 2a, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3 GrEStG); in § 6 Abs. 4 GrEStG auf 15 Jahre (in § 6a GrEStG?)
- Geltung ab dem 1. Januar 2019. Übergangsregelungen?
- Verfassungsmäßigkeit?

Einführung § 1 Abs. 2b GrEStG

wie § 1 Abs. 2a GrEStG, aber für Kapitalgesellschaften:

- Übergang von mindestens 90 % der Anteile am Vermögen einer Kapitalgesellschaft
- innerhalb von zehn Jahren
- unmittelbare und mittelbare Beteiligungen

Einführung § 1 Abs. 2b GrEStG

- strukturelles Vollzugsdefizit bei börsennotierten Unternehmen mit Anteilen im Streubesitz?
- zulässige Typisierung im Rahmen einer Missbrauchsverhinderung?
- §§ 5, 6 GrEStG nicht anwendbar

III. Rechtsprechung

- BFH-Urteil vom 30. August 2017 II R 39/15
- FG Hamburg, Urteil vom 28. Dezember 2016
3 K 172/16
- FG Hamburg, Urteil vom 1. Februar 2016 3 K 130/15

BFH-Urteil vom 30. August 2017 II R 39/15

- Sachverhalt:
- Übertragung Anteil an grundbesitzender KG von 94 % auf A und B am 12. April 2005
- unter mehreren aufschiebenden Bedingungen, letzte trat am 7. März 2006 ein (Handelsregistereintragung)
- am 25. Mai 2005 umfassende, unbefristete, unwiderrufliche und Rechtsnachfolger bindende Vollmacht an A und B unter Befreiung von §181 BGB:
Ausübung aller Gesellschafterrechte, auch bei Satzungsänderungen, Stimmrecht, Verzicht auf Gewinne, Veräußerung (auch unter Verzicht auf Gegenleistung)

BFH-Urteil vom 30. August 2017 II R 39/15

- FA: Feststellungsbescheid nach § 17 GrEStG für Erwerb von mindestens 95 % der Anteile durch Vertrag vom 25. Mai 2005
- FG: § 1 Abs. 2a GrEStG (+): 6 % am 25. Mai 2005 (Vollmacht) und 94 % am 7. März 2006 (HR-Eintragung)
- BFH: Feststellungszeitpunkt unzutreffend; keine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes durch Vollmachten

FG Hamburg, Urteil vom 28. Dezember 2016 3 K 172/16 (Rev. BFH II R 3/17)

Sachverhalt:

Treugeber waren zunächst über Treuhand-GmbH an Immobilienfonds in Rechtsform einer GbR beteiligt und übernahmen später treuhänderisch gehaltene Beteiligungen unmittelbar. Durch insolvenzbedingtes Ausscheiden weiterer Gesellschafter innerhalb von fünf Jahren stieg ihre Beteiligungsquote auf über 95 %.

FG Hamburg, Urteil vom 28. Dezember 2016 3 K 172/16 (Rev. BFH II R 3/17)

- § 1 Abs. 2a GrEStG verwirklicht: zivilrechtlich unmittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes (a.A. Literatur)
- § 6 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 GrEStG anwendbar trotz Intransparenz von Kapitalgesellschaften
- Anteil war Treugebern nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO wirtschaftlich zuzurechnen
- richtige Bezeichnung des Erwerbsvorgangs?

FG Hamburg, Urteil vom 1. Februar 2016 3 K 130/15 (Rev. BFH II R 10/16)

Sachverhalt:

- Asset Deal: Kaufvertrag über Gebäude auf fremdem Grund und Boden zwischen A-GmbH und Klägerin
- Vermieterin stimmte Mieterwechsel nicht zu
- Aufhebung des Grundstückskaufvertrages
- in derselben Urkunde Share Deal: 94 % der Anteile an A-GmbH auf Muttergesellschaft der Klägerin übertragen

FG Hamburg, Urteil vom 1. Februar 2016 3 K 130/15 (Rev. BFH II R 10/16)

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG: vollständige Rückgängigmachung des Erwerbsvorgangs?

- Rechtsposition bei Klägerin verblieben
- im eigenen wirtschaftlichen Interesse genutzt
- aber keine „Weiterveräußerung“
- Abgrenzung zu BFH-Urteil vom 5. September 2013 II R 9/12: Veräußerung von 100 % der Anteile an grundbesitzender Personengesellschaft